

§ 0152 BGB

Wird ein [Vertrag](#) notariell beurkundet, ohne dass beide Teile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der [Vertrag](#) mit der nach § [128 BGB](#) erfolgten Beurkundung der Annahme zustande, wenn nicht ein anderes bestimmt ist. Die Vorschrift des § 151 Satz [2 BGB](#) findet Anwendung.